

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00109

vom 29. Juni 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2017.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00109 du 29 juin 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00109 del 29 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

5. Februar 2017 überwies das RAV die Sache an das AWA zum Entscheid über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung

(Urk.

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitssamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können.

E. 1.3

Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Abs. 1). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Abs. 2).

Art. 28 Abs. 2 ATSG bestimmt, dass eine versicherte Person, welche Versicherungsleistungen beansprucht, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen hat, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.

Gemäss Art. 17 Abs. 3

lit. c AVIG hat die versicherte Person auf Weisung der zuständigen Amtsstelle insbesondere die Unterlagen für die Beurteilung ihrer Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern. 1. 4

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldigen Grund nicht antritt, abbricht

oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht

(vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_543/2009 vom 23. Juli 2009 E. 2 und C 123/04 vom 18. Juli 2005).

Rechtsprechungsgemäss ist vor der Verfügung einer Einstellung keine Verwarnung auszusprechen, da die versicherten Personen von Anfang an auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden (Art. 19a AVIV ; Urteil des Bundesgerichts C 4/05 vom 13. April 2005 E. 4; BGE 124 V 233 E. 5b). Demzufolge ist eine der Einstellung in der Anspruchsberechtigung vorangehende Mahnung in der Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen.

2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. April 2017 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin der Anordnung des RAV vom 7. Februar 2017, innerhalb einer bis 14. Februar 2017 laufenden Frist ein ärztliches Zeugnis betreffend den voraussichtlichen Termin ihrer Niederkunft einzureichen, ohne entschuld bare Gründe nicht nachgekommen ist, weshalb eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung für fünf Tage gerechtfertigt sei. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass sie schwanger gewesen und auf die Ausrichtung einer ungekürzten Arbeitslosenentschädigung angewiesen sei

(Urk. 1). 3. 3.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass das RAV die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. Februar 2017 (Urk. 5/5) aufforderte, bis zum 14. Februar 2017 unter anderem ein Arztzeugnis einzureichen, welchem der voraussichtliche Termin ihrer Niederkunft entnommen werden kann. Die Beschwerdeführerin unterliess es jedoch, dem RAV ein solches Arztzeugnis rechtzeitig bis zum

14. Februar 2017 einzureichen. Erst mit Mail vom 17. Februar 2017 (Urk. 5/6) reichte sie ein Arztzeugnis der Ärzte der Klinik für Geburtshilfe des Y.____ vom 9. Februar 2017 (Urk. 5/7) ein, worin der voraussichtliche Zeitpunkt ihrer Niederkunft

mit dem 30. August 2017 angegeben wurde. 3.2

Den Akten lassen sich keine Hinweise auf entschuld bare Gründe für das verspätete Einreichen eines Arztzeugnisses entnehmen. Auf Grund des Umstandes, dass das von der Beschwerdeführerin am 17. Februar 2017 verspätet eingereichte Zeugnis der Ärzte des Y.____ am 9. Februar 2017 datiert ist (Urk. 5/7), ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin dieses vor dem 14. Februar 2017 erhalten hat und die verspätete Einreichung des Arztzeugnisses nicht auf das Verhalten der Ärzte des Y.____

zurückgeführt werden kann. Etwas Anderes wurde auch von der Beschwerdeführerin selbst nicht geltend gemacht.

3.3

In ihrer Einsprache vom 16. März 2017 (Urk. 5/3) gab die Beschwerdeführerin an, dass sie wegen ihrer Schwangerschaft die letzten drei Monate im Bett verbracht habe. Hinweise für eine Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise für eine Bettlägerigkeit der Beschwerdeführerin während des fraglichen Zeitraum es vom 7. bis 14. Februar 2017 lassen sich den Akten

indes nicht entnehmen. Gemäss dem sich bei den Akten befindenden Zeugnis der Ärzte des Y.____ vom 20. Februar 2017 (Urk. 5/29) ist eine Arbeitsunfähigkeit infolge der Schwangerschaft erst für die Zeit ab 20. Februar 2017 bis 8. März 2017 ausgewiesen. Die Fragen nach einer Arbeitsunfähigkeit und nach einer Bettlägerigkeit der Beschwerdeführerin während des fraglichen Zeitraumes vom 7. bis 14. Februar 2017 können vorliegend indes offen gelassen werden. Denn selbst bei Bejahung dieser Fragen, wäre es der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, eine Drittperson mit dem Versand des Arztzeugnisses zu beauftragen beziehungsweise beim RAV um Fristerstattung zu ersuchen. 3.4

Nach Gesagtem steht demnach fest, dass die Beschwerdeführerin dem RAV das verlangte Arztzeugnis betreffend den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft einzureichen, ohne entschuld bare Gründe verspätet eingereicht hat. Damit ist sie den ihr als Arbeitslose und Leistungsbezüger in obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise nicht nachgekommen und hat den Tatbestand des Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften oder Weisungen im Sinne Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfüllt. Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist daher zu Recht erfolgt. 4. 4.1

Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens. 4.2

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). 4.3

Gemäss dem Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco; AVIG Praxis ALE Ziff. D7

E. 5

/1). Mit Verfügung vom 27. Februar 2017 (Urk. 5/2) stellte das AWA die Versicherte wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften und Missachtens von Weisungen für fünf Tage mit Beginn am 15. Februar 2017 in der Anspruchsberechtigung ein. Die von der Versicherten am 16. März 2017 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 5/3) wies das AWA mit Entscheid vom 21. April 2017 (Urk. 5/4 = Urk. 2) ab. 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 21. April 2017 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 15. Mai 2017 (Poststempel; Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung und eine ungekürzte Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung ab 15. Februar 2017 (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 6. Juni 2017 (Urk. 4) beantwortete das AWA die Abweisung der Beschwerde, wovon der Versicherten am 7. Juni 2017 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 6). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 9

) ist bei einer erstmaligen Nichtbefolgung weiterer Weisungen des RAV, wie beispielsweise solcher betreffend die Beschaffung von Unterlagen oder die Vorsprache beim Berufsberater, ein leichtes Verschulden anzunehmen und es ist eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 3 bis 10 Tagen anzuordnen. 4.4

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu lassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1 S. 591; 133 V 257 E. 3.2 S. 258 mit Hinweisen; vgl.

BGE

133 II 305 E. 8.1 S. 315). 4.5

Die verfügte Einstellung von fünf Tagen scheint dem Fehlverhalten der Beschwerdeführerin unter den vorliegenden Umständen jedoch nicht mehr angemessen Rechnung zu tragen, zumal die angesetzte Frist sehr kurz war und die Beschwerdeführerin das verlangte Arztzeugnis lediglich mit dreitägiger Verspätung einreichte und im Übrigen keine Hinweise darauf vorliegen, dass sie ihre Pflichten als Arbeitslose ansonsten nicht genügend ernst nehmen würde. 5.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.